



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Hüttschenhausen (01 RAT - 14/XII)

am Dienstag, 21. November 2023

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hüttschenhausen

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:25 Uhr

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Matthias Mahl

1. Beigeordneter

Volker Nicolay

Beigeordneter

Andreas Huber
Achim Wätzold

Ratsmitglieder

Hans-Joachim Becker	entschuldigt
Paul Feth	
Sascha Gensinger-Hirsch	entschuldigt
Stefan Höbel	
Hermann Jung	
Miriam Jung	
Ottmar Jung	
Carmen Junker-Mohr	
Eugen Kempf	
Ulrich Kohl	entschuldigt
Tanja Kühn	
Lars Kurz	
David Nau	
Dieter Reichow	
Michael Schäfer	
Uwe Schlicher	
Volker Schneider	entschuldigt
Ralph Straus	
Axel Theobald	

Schriftführer

Stefan Weisenauer
Lars Wieczorek

Von der Verwaltung

Frau Ulrike Bossung, Abteilungsleiterin der Bauabteilung
und Herr Marcus Sauter, Liegenschaftssachbearbeiter der
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Gäste

Herr Georg Leydecker, Geschäftsführer der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH, Herr Jonathan Paul Mohr vom Forstamt Otterberg sowie 5 Zuhörer.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäß Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er erklärt im Anschluss, dass es Änderungen bezüglich der im Amtsblatt veröffentlichten Tagesordnung geben soll. Es sollen zwei nach Redaktionsschluss des Amtsblatts eingegangene Anfragen (Tagesordnungspunkte 9.1 und 9.2) der SPD-Fraktion beantwortet werden, da diese fristgemäß nach § 19 Abs. 3a MGeschO beim Vorsitzenden eingegangen sind, sowie ein noch rechtzeitig eingegangener Antrag zur Einrichtung eines Kultur- und Festausschusses (Tagesordnungspunkt 11). Außerdem lässt er über einen Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion abstimmen, welcher einstimmig zugelassen wird (Tagesordnungspunkt 10).

Herr Klaus-Dieter Reichow, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion, verliest die beigelegte Wortmeldung (siehe **Anlage 1**) zur Tagesordnung.

Die Textpassage in Zeile 8 „dann springt einem Blinden § 1 der Hauptsatzung ins Auge“ verbietet sich der Vorsitzende. Herr Reichow nimmt daraufhin die Textpassage zurück.

Der Beigeordnete Wätzold meldet sich zu Wort und bittet die Verwaltung darum, zu den Aussagen des Ratsmitglieds Reichows Stellung zu beziehen und ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Da in dem Schreiben auch die Verwaltung genannt ist und Herr Reichow ein Telefonat mit Herrn Weisenauer von der Verbandsgemeindeverwaltung führte, nimmt Herr Weisenauer zu der Wortmeldung wie folgt Stellung:

Das Prozedere, dass auch nach bereits erfolgter Einladung (Beachtung von Versand nach Postzustellungsgesetz und Frist nach § 34 Abs. 3 Satz 1 GemO) noch Anträge von Fraktionen eingereicht werden können, welche dann noch regulär mit auf die Tagesordnung genommen werden müssen, sofern noch § 34 Abs. 3 Satz 1 GemO eingehalten werden kann, war ihm so nicht bekannt. Hierbei sei noch nicht einmal von Relevanz, ob die eingebrachten Anträge dringlich sind oder nicht. Herr Weisenauer hatte im Telefonat lediglich auf § 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO hingewiesen, wonach Beratungsgegenstände aus Dringlichkeitsgründen mit entsprechender Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung genommen werden können. Die nachgereichten

Fraktionsberatungsgegenstände müssen auch nicht noch einmal nachträglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z. B. durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung). Hierfür reiche bereits aus, dass überhaupt im Amtsblatt Zeit und Ort der Gemeinderatssitzung bekannt gegeben wurde, auch wenn somit nicht alle Tagesordnungspunkte aufgelistet sind.

Obwohl es die Möglichkeit der nachträglichen Einreichung von Fraktionsanträgen gibt, appelliert Herr Weisenauer dennoch an die Fraktionen, die Anträge, wenn nur irgendwie möglich, rechtzeitig einzureichen, damit noch eine Veröffentlichung im Amtsblatt möglich ist und sowohl die Ratsmitglieder als auch die Bürgerinnen und Bürger direkt mit der vollständigen Tagesordnung eingeladen werden. Das Inkrafttreten des Landestransparenzgesetzes hat auch viele Änderungen in der Gemeindeordnung (GemO) nach sich gezogen. So war eine größtmögliche Transparenz, auch in Bezug auf Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen Ziel und Zweck des Gesetzes. Eine Transparenz ist nach Ansicht von Herrn Weisenauer nicht mehr vollständig gegeben, wenn z. B. Tagesordnungspunkte nicht im Amtsblatt der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurden. Eine zweite Veröffentlichung in einer Tageszeitung sollte vermieden werden, da diese zusätzlich Geld kosten und auch nicht jeder die Tageszeitung besitzt, während die Veröffentlichung im Amtsblatt kostenlos ist und jedem Haushalt kostenfrei zugeht.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1 | Forstwirtschaftsplan 2024 | 01/46/2023 |
| 2 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §36 BauGB,
hier: Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern | 01/45/2023 |
| 3 | Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark an der
Hauptstuhler Straße“ | 01/44/2023 |
| 4 | Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr
2023 | 01/50/2023 |
| 5 | Änderung der „Allgemeine Preise für die Grund- und
Ersatzversorgung“ sowie der
„Preise für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem
Niederspannungsnetz“
zum 1. Februar 2024 | 01/51/2023 |
| 6 | Anfragen der FWG-Fraktion | |
| 7 | Vergabe eines Straßennamens für die Erschließungsstraße im
Wohnpark Hauptstuhler Straße | |
| 8 | Anpassung der Kegelbahnbennutzungsgebühren im Bürgerhaus
Hüttschenhausen | |
| 9 | Anfragen der SPD-Fraktion | |
| 9.1 | Aktuelle Situation Glasfaserausbau Hüttschenhausen | |
| 9.2 | Situation der katholischen Kindertagesstätte St. Michael
Hüttschenhausen | |
| 10 | Antrag der SPD-Fraktion; "Rettet die Ortsmitte" | |
| 11 | Antrag der SPD-Fraktion; Einrichtung eines Kultur- und
Festausschusses | |

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: Forstwirtschaftsplan 2024

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung.
Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Zu diesem Tagesordnungspunkt kommt Herr Jonathan Paul Mohr vom Forstamt Otterberg zu Wort und erklärt detailliert den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024.

Der Forstwirtschaftsplan ist als **Anlage 2** beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsergebnis von 12.755,00 € für das Wirtschaftsjahr 2024 zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 2: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §36 BauGB, hier: Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.10.2023 wurde ein Bauantrag für den Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit je drei Wohneinheiten auf der Flurstücks-Nr. 8, Gemarkung Katzenbach, Brunnenstraße, 66882 Hütschenhausen **siehe Anlage 3**. gestellt. Der Bauherr möchte die dort vorhandene Lagerhalle abreißen und die freigelegte Fläche mit 4 Mehrfamilienhäusern mit je 3 Wohneinheiten bebauen.

Eine Bauvoranfrage eines anderen Bauherrn für dieses Flurstück wurde in diesem Jahr bereits positiv beschieden, jedoch wurde für die Errichtung zweier Wohnhäuser mit Garage angefragt und die vorhandene Lagerhalle wäre zum Teil zurückgebaut worden.

Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, besteht kein Bebauungsplan, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB beurteilt.

Ein Bauvorhaben kann nach dieser Vorschrift im Innenbereich nur zugelassen werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beim Maß der baulichen Nutzung ist in erster Linie auf solche Maße abzustellen, die nach Außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und an derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung in leichter Beziehung zueinander setzen lassen. Daraus folgt, dass vorrangig die absoluten Größen von Grundstücken, Geschossflächenzahl und Höhe, bei offener Bauweise auch ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche, zu Grunde zu legen sind. Problematisch erscheint hier insbesondere das Verhältnis der überbauten Fläche im Verhältnis zur umgebenden Freifläche. Das geplante Vorhaben beansprucht die vorhandene Grundstücksfläche bei einer Grundstücksfläche von 1.617 m²zu rund 1.023 m² Grundfläche stark.

Eine ähnlich verdichtete Bauweise ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite zwar vorhanden, jedoch handelt es sich hier um Wohngebäude mit maximal 2 Wohnseinheiten. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können sich auch Vorhaben einfügen, die über den vorhandenen Rahmen unwe sentlich hinausgingen. Erst bei wesentlichen Überschreitungen schließe sich die Frage an, ob sich ein Vorhaben dennoch einfüge, weil es nicht geeignet sei, bodenrechtliche Spannungen zu begründen oder vorhandene zu erhöhen.

Fraglich ist zudem, ob der Bauherr die benötigten 18 Stellplätze auf dem Grundstück vorhalten kann.

Nach Ansicht der Bauverwaltung liegt hier eine wesentliche Überschreitung vor, die auch geeignet ist, durch ihre verdichtete Bauweise eine negative Vorbildwirkung für die benachbarten Flurstücke zu geben. Denn bei Zulassung dieses Vorhabens könnte eine ähnlich dichte Bebauung in der Umgebung des Bauvorhabens nicht mehr verhindert werden.

Frau Bossung, Leiterin der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, kommt zu Wort und spricht die Empfehlung aus, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zunächst zu verneinen und die Kreisverwaltung das Bauvorhaben prüfen zu lassen. Sollte diese zu dem Ergebnis kommen, dass das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist, dann würde der Gemeinderat ohnehin nochmals über die Angelegenheit befinden müssen.

Der Gemeinderat ist, genau wie bereits der Hauptausschuss, der einhelligen Meinung, dass die Bebauung zu sehr verdichtet sei und dass trotz 18 auf dem Grundstück nachgewiesener Parkplätze, weitere Autos im Umfeld des Grundstücks auf der Straße parken würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem im Sachverhalt genannten Bauvorhaben nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 3: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ weist im nördlichen Bereich an der Hauptstraße ein Mischgebiet aus mit zwei größeren Gebäudekomplexen, in denen im Erdgeschoss gewerbliche, gesundheitliche oder soziale Nutzungen oder aber auch ein Gastronomiekomplex möglich sein sollten. Der Investor, der die Entwicklung und Bebauung dieses Gebietes übernommen hat, hat nun Schwierigkeiten für die ausgewiesene im Mischgebiet zwingend notwendige Gewerbefläche im zweiten Gebäudekomplex einen passenden Nutzer zu finden. Er führt aus, dass er in der Vergangenheit zahlreiche Gespräche geführt hat, um Interessenten zu finden: von Einrichtungen mobiler Pflegedienste, Arztpraxen oder Gastronomiestätten, die aber leider alle ohne Erfolg geblieben wären. Er stellt deshalb den Antrag, durch eine Änderung des Bebauungsplans diesen Bereich von einem Misch- zu einem Allgemeinen Wohngebiet zu auszuweisen. Der Antrag ist in der **Anlage 4** beigefügt.

Frau Bossung stellt die aktuelle Situation des Wohnparks mit einer Präsentation, welche von der Architekten PartGmbB vorbereitet wurde, unter anderem mit einem Vorher-Nachher-Vergleich vor. In den Fraktionen herrscht Einigkeit darüber, dass der Investor gewusst haben müsste, dass es schwierig werden könnte, geeignete Gewerbetreibende zu finden. Außerdem ist man sich einig, dass man sich für den Ort kein weiteres allgemeines Wohngebiet wünscht, um das Ortsbild zu wahren. Lieber sollte man warten, ob sich doch noch passendes Gewerbe oder Ärzte finden, die die Gebäude dementsprechend nutzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“, so wie im Sachverhalt erläutert.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	0
Dagegen:	17
Enthaltungen:	0

TOP 4:**Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023 der Gemeindewerke Hütschenhausen****Sachverhalt:**

Abschlussprüfung der Gemeindewerke Hütschenhausen für das Wirtschaftsjahr 2023

Nach dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 eine Neuvergabe an die Prüfungsgesellschaft PwC PriceWaterhouseCoopers in Mannheim vollzogen wurde, soll es geübt Praxis sein, dass für eine bestimmte Zeit nun Kontinuität eintreten soll und somit nach der Prüfung 2022 auch für die Prüfung des Jahres 2023 die gleiche Prüfungsgesellschaft vorgeschlagen wird.

Die Prüfung 2021 gestaltete sich am Anfang recht gut und auch der Fortschritt und die Erwartungen, die Prüfung innerhalb der vorgegebenen Zeit und Kostenrahmen zu halten schien möglich. Aufgrund der ersten Prüfung mit der neuen Gesellschaft, kam es bei den beiden Punkten zu Verzögerungen, die jedoch alle Folgeaktivitäten, wie vor allem die Abgabe der Kostenprüfung an die Landesregulierungsbehörde, nicht einschränkten.

Mit der Prüfung des Jahres 2022 kam man schon mehr und mehr in eine Art Routineabläufe und somit konnten Zeit- und Kostenvorgaben eingehalten werden.

Auch die Prüfung der geforderten Testate nach EEG und KWKG für Vertrieb und Netz wurden, wie in den letzten Jahren von unserer Seite prüffertig vorbereitet, so dass lediglich kleinere Nachfragen bearbeitet werden mussten. Der gesetzte Zeitrahmen als auch Kostenrahmen konnte hierzu eingehalten werden.

Für die anstehenden Prüfungen des Jahres 2023 hat sich die Geschäftsleitung der Betriebsführerin neben dem Angebot der Prüfungsgesellschaften PwC ein Angebot der Prüfungsgesellschaft Dornbach eingeholt. Das Angebot der PwC beläuft sich auf insgesamt 11.000 Euro und das von Dornbach auf insgesamt 13.100 Euro, wobei hier mögliche Einarbeitungsaufwendungen nicht berücksichtigt sind.

Empfehlung der Geschäftsleitung der Betriebsführerin

Die Geschäftsleitung der Betriebsführerin empfiehlt dem Werksausschuss für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 als auch für die Prüfung der Testate für EEG und KWKG die Prüfungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers (Niederlassung Mannheim) zum Festpreis von 11.000 Euro zu beauftragen.

Herr Georg Leydecker, Geschäftsführer der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH, stellt diesen Tagesordnungspunkt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Pricewaterhouse Coopers (Niederlassung Mannheim) zum Festpreis von 11.000 Euro /netto mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2023, sowie für die Erstellung der Testate EEG und KWKG zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5:

Änderung der „Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung“ sowie der „Preise für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ zum 1. Februar 2024

Sachverhalt:

Allgemeine Preise Strom zum 1. Februar 2024

Die von der Bundesregierung in den vergangenen Jahren ausgerufene Energiewende schreitet weiter voran und immer mehr Strom aus erneuerbaren Energien drängt auf den Markt. Der politische Wunsch auf der einen Seite und die Kosten für die Erzeugung und Verteilung der erneuerbaren Energie, müssen auf die Allgemeinheit – sprich dem Endkunden – umgelegt werden.

Staatliche Abgaben, Umlagen und Steuern

Die damit verbundenen staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern entwickeln sich immer mehr zum Preistreiber. Darauf haben wir als lokaler und kommunaler Energie-versorger keinen Einfluss. Der Strompreis setzt sich, neben den eigentlichen Beschaffungs- und Vertriebskosten, aus zwei weiteren wesentlichen Bestandteilen zusammen. Dies sind die Netzentgelte und die verschiedenen staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern.

Als Haupttreiber schlug bis zum Jahr 2022 die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) zu Buche, die im Laufe des Jahres 2022 zunächst nahezu halbiert wurde und ab dem 2. Halbjahr auf den Wert Null gesetzt wurde.

Die Umlage nach § 17 f EnWG, die sogenannte Haftungsumlage für Offshore Windkraft unterlag in der Vergangenheit erheblichen Schwankungen. Für 2023 erfolgte eine Er-höhung von 0,172 ct/kWh auf 0,591 ct/kWh und für das Jahr 2024 folgt eine erneute Erhöhung um weitere 0,065 ct/kWh auf den Wert von 0,656 ct/kWh. Die Umlage dient zur Förderung und Ausbau von Windkraftanlagen und soll als eine Art Haftungsregelung das Risiko für Investoren mindern.

Die Umlage für „Abschaltbare Lasten“ unterlag in den letzten Jahren ebenfalls einigen Schwankungen. Für 2023 beträgt der Wert 0 und wird auch für das Jahr 2024 fortgeschrieben. Die Erhebung dieser Umlage finanziert die Bereitstellung von Abschaltleistung, in der große Stromabnehmer sich verpflichten können, zeitweise aus Gründen der Versorgungssicherheit vom Netz genommen zu werden. Dafür erhalten die Strom-abnehmer ein Entgelt.

Die Umlage zur Novellierung der Stromnetzentgeltverordnung nach § 19 Abs. 2 wurde in den Vorjahren mal erhöht und mal gesenkt. Nach einer moderaten Erhöhung von 0,005 auf 0,437 ct/kWh für das Jahr 2022 folgt für 2023 eine Senkung von 0,020 ct/kWh auf 0,417 ct/kWh. Für das Jahr 2024 folgt eine weitere leichte Reduzierung um weitere 0,014 ct/kWh auf nunmehr 0,403 ct/kWh. Die Belastungen aus dieser Umlage, dienen zur Finanzierung der Entlastung und Befreiung von stromintensiven Betrieben von den Netzentgelten.

Parallel dazu wurde die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in den Vorjahren stets gesenkt. Nach einer Erhöhung für das Jahr 2022 von 0,124 ct/kWh auf 0,378 ct/kWh, erfolgt für das Jahr 2023 eine Senkung von 0,021 ct/kWh auf nunmehr 0,357 ct/kWh. Für 2024 ergibt sich eine weitere Senkung um 0,082 ct/kWh auf den Wert von nunmehr 0,275 ct/kWh. Dieser Aufschlag dient zur Erzeugung von Strom und Wärme und soll gleichzeitig den Einsatz der Ressourcen schonen.

Diese staatlichen Abgaben und Umlagen sind gesetzliche Mehrbelastungen, die der Vertrieb der Stadtwerk in Rechnung gestellt bekommt und letztlich an die Endkunden weitergebt. Im Moment beeinflussen diese Bestandteile zu ca. 17 % die Netto-Stromkosten.

Insgesamt führen die staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern zu einer **Senkung von netto 0,031 ct/kWh**.

Staatliche Abgaben, Umlagen, Steuern (Angaben in ct/kWh)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Veränderung 2024 zu 2023
Netz								
Umlage § 18 AblA (Abschaltbare Lasten)	0,007	0,009	0,002	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Umlage § 17 f EnWG (Offshore Haftungsumlage)	0,416	0,395	0,419	0,591	0,656	0,700	0,700	0,065
Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	0,358	0,432	0,437	0,417	0,403	0,400	0,400	-0,014
KWKG-Umlage	0,226	0,254	0,378	0,357	0,275	0,300	0,300	-0,082
Konzessionsabgabe	1,320	1,320	1,320	1,320	1,320	1,320	1,320	0,000
Netz Summe	2,327	2,410	2,556	2,685	2,654	2,720	2,720	-0,031
Vertrieb								
EEG-Umlage	6,756	6,500	1,862	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	0,000
Vertrieb Summe	8,806	8,550	3,912	2,050	2,050	2,050	2,050	0,000
Stromkosten Netto	11,133	10,960	6,467	4,735	4,704	4,770	4,770	-0,031
Veränderungen	0,352	-0,173	-4,493	-1,732	-0,031	0,066	0,000	

Netzkosten

Die Kosten für den Netzausbau und -umbau spielen eine weitere Rolle bei der Strompreiskalkulation. Wegen dem Umbau unseres Energieversorgungssystems, der nicht zuletzt aufgrund des starken Wachstums für die erneuerbaren Energien resultiert, müssen die Netzbetreiber die Netze teilweise um- und ausbauen. Diese Kosten münden in den Netzentgelten, die durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden. Insgesamt machen die Netzentgelte einen Anteil von ca. 30 % der Netto-Stromkosten aus.

Nach fast gleichbleibenden Jahren 2020 – 2022 folgte im Jahr 2023 ein erheblicher An-stieg von 1,20 ct/kWh. Für das Jahr 2024 kann aufgrund der weiterer notwendigen Netzausbaumaßnahmen für Industrieansiedlungen sowie auch Steigerungen der Netzentgelte bei den vorgelagerten Netzbetreibern wie Amprion und Pfalzwerke Netz-AG ergibt trotz allem ein Rückgang auf 6,63 ct/kWh verzeichnet werden.

Für das Frontjahr 2024 führt dies zu einer **Senkung von 0,620 ct/kWh**.

Beschaffungskosten

Die Energiebeschaffung entwickelte sich mit dem Nachlassen der Corona-Pandemie ständig nach oben und zog preislich nach den Bundestagswahlen im Herbst 2021 ständig an. Verstärkt durch die Ukraine-Krise stiegen die Preise im Laufe des Jahres 2022 Jahres rapide an und erreichten im August den Höchststand.

Im Laufe des Jahres 2023 nivellierten sich die Beschaffungspreise wieder ein und die Tendenz der fallenden Bezugspreise zeigte sich bis zum Herbst dieses Jahres. Seit dem hat mehr oder weniger eine Seitwärtsrendenz eingesetzt, die zwar teilweise ansteigt, dann aber auch wieder fallend ist. Konnte das Jahr 2022 noch zu einem vertretbaren Durchschnittspreis von 8,180 ct/kWh eingedeckt werden, kam es für das Jahr 2023 zu einem erheblichen Anstieg um fast das Dreifache auf einen Durchschnittspreis von 23,798 ct/kWh. Inkludiert sind in diese Preise die Beschaffung von sogenannten Grünstrom-Zertifikaten.

Durch sorgfältiges und umsichtiges Agieren am Markt ist die Geschäftsleitung bestrebt die Strombezugskosten weiter zu optimieren, indem die günstigsten Zeitpunkte für die Beschaffung gefunden werden, um somit auch für die Folgejahre 2025 bis 2027 günstige Preise den Endkunden anbieten zu können.

Für das Jahr 2024 konnte durch frühzeitiges Handeln ein Durchschnittspreis von 15,036 ct/kWh erzielt werden, was einer **Senkung von 8,762 ct/kWh** entspricht.

Entwicklung Stromkosten - Verbrauch 3.500 kWh (Angaben in ct/kWh)		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Veränderung 2024 zu 2023
Abgaben u. Umlagen									
Netz	2.327	2.410	2.556	2.685	2.654	2.720	2.720	-0.031	
Vertrieb	8.806	8.550	3.912	2.050	2.050	2.050	2.050	0.000	
Zwischensumme	11.133	10.960	6.467	4.735	4.704	4.770	4.770	-0.031	
Netzentgelte									
Netzentgelte	5.810	6.170	6.000	7.250	6.630	6.630	6.630	-0.620	
Messung, Messstellenbetr., Abrechnung, Grundpf.	1.377	1.663	1.949	1.949	1.949	1.949	1.949	0.000	
Zwischensumme	7.187	7.833	7.949	9.199	8.579	8.579	8.579	-0.620	
Vertrieb									
Beschaffung & Vertrieb	4.286	4.576	8.180	23.798	15.036	13.153	10.506	-8.762	
Stromkosten Netto	22.606	23.369	22.596	37.732	28.319	26.502	23.855	-9.413	
Umsatzsteuer	4.295	4.440	4.293	7.169	5.381	5.035	4.532	-1.788	
Stromkosten Brutto	26.901	27.809	26.889	44.901	33.669	31.537	28.387	-11.201	
Veränderungen Netto	1.255	0.763	-0.773	15.136	-9.413	-1.817	-2.647		

Empfehlung der Betriebsführerin

Aufgrund dessen, dass sich die Bestandteile „Abgaben und Umlagen“ um 0,031 ct/kWh verringern, jedoch die Netzentgelte um 0,620 ct/kWh ansteigen, schlagen die reinen Beschaffungskosten in Summe mit einem Rückgang von 9,234 ct/kWh zu buche, so dass die Strompreise entsprechend angepasst werden können

Da die Beschaffung des Jahres 2024 abgeschlossen ist, wird eine Verbesserung des Durchschnittspreises kaum noch eintreten, so dass die Netto-Gesamtkosten auf dem dargelegten Niveau verbleiben werden. Hier können lediglich Stromeinsparungen zu einer Reduzierung führen, die sich aber erst unterjährig im Jahr 2024 bemerkbar macht.

Zu beachten ist auch, dass die Folgejahre 2025 und 2026 in der Beschaffung noch nicht gänzlich eingedeckt sind und ein Schließen der offenen Positionen per Heute, ein weiteres Senkungspotential zeigt.

Da in den Jahren 2022 und 2023 der Deckungsbeitrag etwas knapp kalkuliert wurde, schlägt die Geschäftsführung eine generelle Senkung der Strompreise für die Grund- und Ersatzversorgung als auch für die Vertragsangebote „Strom-Privat“, „Strom-Profi“ sowie „Speicherheizung und Wärmepumpe“ vor, jedoch etwas geringer als preislich möglich.

Daher empfiehlt die Betriebsführerin die Senkung der Strompreise für die Grund- und Ersatzversorgung als auch für die Vertragsangebote „Privat“, „Profi“ sowie „Speicher-heizung und Wärmepumpe“ entsprechend anzupassen.

Die Senkung des Arbeitspreise liegt bei 8,70 ct/kWh netto oder 10,35 ct/kWh brutto.

Herr Georg Leydecker, Geschäftsführer der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH, stellt diesen Tagesordnungspunkt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Senkung des Arbeitspreises um 6,50 ct/kWh netto oder 7,74 ct/kWh brutto für die „Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ zum 1. Februar 2024.

Der Gemeinderat beschließt die Senkung des Arbeitspreises um 8,70 ct/kWh netto oder 10,35 ct/kWh brutto für die Vertragsangebote „GW-Privat“, „GW-Profi“ sowie „Speicherheizung und Wärmepumpe“ zum 1. Februar 2024.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 17
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Sachverhalt:

1.) Kerwen in der Gemeinde

Die Kerwen in den Ortsgemeinden sind für dieses Jahr gefeiert. Die Kerwe in Katzenbach ist ein Selbstläufer und wie jedes Jahr hervorragend vom GKV durchgeführt. Allerdings wären auch hier ein zwei Fahrgeschäfte wünschenswert. Was bei den konstant steigenden Besucherzahlen der letzten Jahre, auch für Schaussteller wieder wirtschaftlich interessant sein sollte. Spesbach war dank der tatkräftigen Unterstützung des SVS subjektiv ein Erfolg. Gibt es hier ein Feedback der Schaussteller, der Verwaltung und vor allem des SVS? Kann die Kerwe nächstes Jahr genauso durchgeführt werden? Die Kerwe in Hütschenhausen war allerdings desaströs. Der Kerweplatz war sehr spärlich bestückt und es fehlte an Attraktionen, was verhältnismäßig wenige Besucher anlockte.

1. Warum war die Schaustellerauswahl nicht wie jedes Jahr im GR?
2. Es sind offensichtlich bestellte Schaussteller nicht erschienen. Anwesende Schaussteller wollten mit vergleichbaren Geschäften aushelfen, dies wurde angeblich abgelehnt, von wem und warum?
3. Gibt es längerfristige Verträge mit Schausstellern? Beimhalten diese eine Andienungspflicht? Oder gar Konventionalstrafe?
4. Warum wird die Kerwe von der Verbandsgemeinde geplant? Wie ist hier das Vorgehen, wer sind die Entscheidungsträger, Planer und Verantwortlichen? Das Engagement der Verwaltung hält sich offensichtlich in Grenzen. Kann die Gemeinde die Planung und Vergabe selbst in die Hand nehmen, bzw. an dritte vergeben?
5. Die Planung zur Verlegung des Kerweplatzes ans Bürgerhaus sollte abgeschlossen sein. Warum wurde dieser Plan nicht umgesetzt? Kann die Kerwe im nächsten Jahr zentral am Bürgerhaus stattfinden?

Der Vorsitzende antwortet wie folgt:

Imbissbetreiber (stellvertretender Vorsitzender des Schaustellerverbands Barbarossa Pfalz-Saar):
Besseres Geschäft wegen besserer Lage des Kerweplatzes. Der Imbissbetreiber will auch 2024 an der Spesbacher Kerwe teilnehmen.

Zwei Negativpunkte:

Beim Aufbau gab es Unstimmigkeiten mit einem Anwohner der Römerstraße wegen eingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten seiner zur Straße „Am Heidenhübel“ hin liegenden Grundstücksrückseite. Die Unstimmigkeiten konnten mit Hilfe des 1. Beigeordneten der Gemeinde und einem Vertreter des SV Spesbach beigelegt werden.
Der Verkauf gleichartiger Speisen während eines Fußballspiels des SV Spesbach durch den Verein führte zu Unmut. Ein erster Austausch zwischen Verein und Kerweanbieter ist erfolgt. Im nächsten Jahr soll diese Thematik im Vorfeld besprochen und geklärt werden, ggf. unter Beteiligung eines Vertreters der Gemeinde.

Süßwarenstand:

Nach Auskunft der Betreiberin war das Geschäft am neuen Standort deutlich besser als auf dem Dorfanger. Die Gäste hielten sich länger auf dem Kerweplatz auf, da die komplette Kerweveranstaltung an einem einzigen Standort stattfand und somit kein Wechsel zu einem zweiten Veranstaltungsort notwendig wurde. Dieser Umstand wirkte sich umsatzsteigernd aus.
Pfeilwurststand:

Nach Mitteilung des Betreibers besseres Geschäft, deshalb zufrieden mit der Kerweplatzverlegung Kinderkarussell:
Nach Auskunft des stellvertretenden Vorsitzenden des Schaustellerverbands hatte der Kinderkarussell-Betreiber ein besseres Geschäft, weshalb er zufrieden mit der Kerweplatzverlegung sei.

Feedback SV Spesbach:

Für den SV Spesbach bewertete der in der Vorstandschaft für die Bereiche Marketing und Sponsoring Verantwortliche die Kerweplatzverlegung ebenfalls positiv und plädierte für eine Beibehaltung des 2023er-Standortes. Er zeigte sich zuversichtlich, dass man die beiden vom stellvertretenden Vorsitzenden des Schaustellerverbands angeführten Negativpunkte (doppelter Wurstverkauf während der Fußballspiele / Beschwerde eines direkten Anliegers) bei einer

Wiederholung der Kerwe in der Straße „Am Heidenhübel“ im Vorfeld der Kerwe jeweils bilateral zwischen den beteiligten Parteien klären könne.

Wunsch des SV Spesbach für die Kerwe 2024 wäre die Verpflichtung zweier weiterer Kerwe-Attraktionen, nämlich einer Fliegerbahn (nicht nur für Kleinkinder) und einer Schießbude.

Auf dem Gelände des SV Spesbach könnte man unter Einhaltung der sicherheitsrelevanten Abstände eine Fliegerbahn vermutlich dort aufbauen, wo in diesem Jahr die beiden großen Kühlwagen des Vereins platziert waren. Diese könnten ohne große Nachteile weiter westlich auf dem Vereinsgelände abgestellt werden.

2.) Ärztliche Versorgung

Wir haben uns in den letzten Jahren mit der ärztlichen Versorgung beschäftigt. Das Resultat, ein verkaufter Bauplatz für ein Zahntechnisches Labor und mehrere Optionen zum Baulanderwerb für eine Allgemeinarztpraxis. Gibt es hierzu schon konkrete Pläne zu Baubeginn des Labors und Standort und Baubeginn der Arztpraxis?

Der Vorsitzende antwortet wie folgt:

Baubeginn des zahntechnischen Labors: Bei einer Kontaktaufnahme mit dem Zahnarzt hat dieser mitgeteilt, dass es noch „keinen konkreten Termin (gibt)“.
Standort und Baubeginn einer Arztpraxis: Ich stehe mit einem praktischen Arzt in Kontakt, habe ihm Standort-Optionen zum Bau einer Arztpraxis aufgezeigt und Gesprächspartner vermittelt. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. In Kürze steht die Besichtigung einer Immobilie in der Ortsgemeinde, in der möglicherweise eine Arztpraxis untergebracht werden kann, zusammen mit dem Arzt an.

Ob die Ortsgemeinde in ihrem Eigentum ein Grundstück besitzt, das aus Sicht des Arztes geeignet ist, den Bau einer Arztpraxis zu realisieren, ist eine weitere Option, die derzeit in Gesprächen mit dem Arzt geprüft wird. Im Erfolgfall werde ich umgehend den Rat informieren, der nach notwendiger positiver Prüfung durch die Verwaltung über einen möglichen Verkauf entscheiden muss.

Letztlich steht es in der alleinigen Kompetenz des Arztes, eine unternehmerische Entscheidung zum Neubau einer Arztpraxis oder zum Umzug in eine geeignete Immobilie zu treffen. Die Ortsgemeinde kann diesen Prozess allenfalls beratend begleiten. Dies ist bisher geschehen und wird – sofern es Wunsch des Arztes ist – auch weiterhin erfolgen.

3.) Spielplatz Hütschenhausen

Die Spielplätze im Ortsteil Hütschenhausen sind nach wie vor in einem schlechten bzw. nicht fertigen Zustand. Beim Spielplatz Heckstücke kam es aus bekannten Gründen zu Verzögerungen, gibt es hier schon Planungsergebnisse und einen geplanten Baubeginn? Der Spielplatz Buchenweg Nord wurde mit viel Liebe und Engagement einer Elterninitiative erstellt. Alles, was diese ehrenamtlichen Helfer beitragen konnten, wurde rasch abgearbeitet. Leider fehlt immer noch ein Fallschutz am Tunnel und eine Rinne und Pflaster bzw. Asphalt vorm Tor, um den Platz trockenen Fußes zu erreichen.

Der Vorsitzende antwortet wie folgt:

Spielplatz Heckstücke:

Mit der Fertigstellung der Planung des Mehrgenerationenplatzes Heckstücke wurde ein neues Büro (Fa. LAUB aus Kaiserslautern) beauftragt. Entwurfsplanung und neue Kostenberechnung liegen vor und können dem Rat in der nächsten Sitzung am 12. Dezember vorgestellt werden.

Spielplatz Buchenweg-Nord:

Was den Fallschutz am Tunnel betrifft, haben insgesamt drei angefragte Firmen aus der näheren Umgebung kein Angebot abgegeben, weil die Arbeiten einen nur geringen Umfang haben und möglicherweise haftungsrechtliche Bedenken bestehen, falls es trotz Fallschutz dennoch zum Unfall eines Kindes durch Überklettern des Fallschutzes kommen sollte.

Da der Spielplatzprüfer wegen der Höhe des Erdwalls über der Kriechröhre nicht zwingend einen Fallschutz verlangt, ist die Installation eines solchen in den Hintergrund gerückt. Um jedoch zu verhindern, dass der Wall durch das häufige Erklettern der Kinder noch weiter abgetragen wird, habe ich vor kurzem nach Rücksprache mit dem Leiter unseres gemeindlichen Bauhofs entschieden, dass der Hang oberhalb der Kriechröhre über Winter durch eine entsprechende Vorrichtung, die gleichzeitig als Fallschutz dient, abgefangen und danach neu aufgeschichtet werden soll. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch das als Kriechröhre in die Erde

eingelassene Betonrohr am Ein- bzw. Ausstieg verkleidet. Die Arbeiten übernimmt der Bauhof der Ortsgemeinde.

Die Ableitung des Regenwassers, das über den abschüssigen Feldwirtschaftsweg von der Baumschule in Richtung Spielplatz fließt und die Bereiche vor der Eingangstür und dem Einfahrtstor des Spielplatzes aufweicht, wurde mit zwei Bauunternehmen bei Ortsterminen besprochen. Beide Firmen haben jedoch das jeweils zugesagte Angebot nicht übersandt, so dass ich nun den Leiter des Bauhofs der Verbandsgemeinde schriftlich gebeten habe, eine bauliche Lösung (Wasserableitung und Aufpflasterung der überspülten Bereiche) zu finden und vom VG-Bauhof umsetzen zu lassen. Falls dies vom VG-Bauhof geleistet werden kann, ist die Beauftragung insoweit erfolgt. Der Ortstermin des Bauhof-Leiters zusammen mit der Leiterin der Bauabteilung wird in Kürze stattfinden.

4.) Vergrößerung Mitfahrerparkplatz Katzenbach

Der Mitfahrerparkplatz in Katzenbach ist stark frequentiert, allerdings ist der Zustand schlecht. Es gibt Pläne des LBM den Mitfahrerparkplatz zu erweitern, gegebenenfalls zu beleuchten und Lademöglichkeiten für E-Autos zu schaffen. Schreitet diese Planung fort? Wie ist der aktuelle Stand?

Der Vorsitzende antwortet wie folgt:

Nach Auskunft des Planungschefs beim Landesbetrieb Mobilität in Kaiserslautern konnte der ursprüngliche, bereits mit der Verbandsgemeinde (Bauverwaltung) und der Ortsgemeinde abgestimmte Planungsentwurf des Landesbetriebs in der vorliegenden Form nicht weiter vorangetrieben werden, da die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde, aufgrund der mit einer möglichen Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft Einwendungen gegen die Planung hatte. Einer Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes auf rund 40 Parkplätze stimmte die Untere Naturschutzbehörde nicht zu, sondern verlangte eine Anpassung der Planung, die letztlich im Bezug auf die Anzahl der zu errichtenden Parkplätze ungefähr einer Halbierung der ursprünglichen Planungsvariante gleichkam.

Der mit der Planung anfänglich befasste Sachbearbeiter ist mittlerweile in den Ruhestand eingetreten, so dass die Fertigstellung der Planung in den Verantwortungsbereich eines anderen Planers übergegangen ist.

Derzeit ruhen die Planungsarbeiten am Mitfahrerparkplatz Katzenbach allerdings, da der LBM aufgrund von Personalknappheit eine Priorisierung seiner Aufgaben vornehmen musste.

5.) im nicht-öffentlichen Teil

6.) LKW-Parkplatz Wohnpark Hauptstuhler Straße / Bruchweg

Ein Anwohner des neu benannten Bruchwegs ist LKW-Fahrer, zum Parken seines Sattel-LKW hat er ein Stück der südlichen Ausgleichsfläche geschottert und verdichtet, außerdem wird dieser Parkplatz außerorts, rückwärts über den Wirtschaftsweg angefahren, was für Radfahrer, Fußgänger und Kinder ein erhebliches Risiko darstellt. An dieser Stelle war vor der Baumaßnahme eine gut genutzte Bank aufgestellt, warum wird diese nicht wieder aufgestellt? Auf persönliche Nachfrage beim Fahrer teilte er mit, das Parken wäre abgeklärt und genehmigt.

Bitte teilen Sie uns mit, wer diesen Parkplatz genehmigt hat und warum.

Der Vorsitzende antwortet wie folgt:

Wegen des Parkens auf der geschotterten Ausgleichsfläche 1 des B-Plans „Wohnpark Hauptstuhler Straße“ habe ich eine naturschutzrechtliche Bewertung vom Leiter der Unteren Naturschutzbehörde erbeten.

Wenn diese vorliegt und ich vom Bauherrn bzw. Investor des Wohnparks die angefragten Kontaktdaten des Lkw-Fahrers erhalten haben sollte, werde ich mich mit ihm in Verbindung setzen. Ob als starkes Druckmittel ein naturschutzrechtlicher Verstoß oder nur ein Verstoß gegen das Durchfahrtsverbot nach der Straßenverkehrsordnung gemäß Zeichen 250 (ist mit einem Verwarnungsgeld von 50 € bewehrt) angenommen werden kann, wird man sehen.

Wenn die Situation um das widerrechtliche Parken geklärt ist, kann die Bank, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt wurde, wieder aufgestellt werden. Sie ist im Bauhof zwischengelagert.

Zur Frage, wer den Parkplatz genehmigt hat:

Es gibt nach meiner Kenntnis keine Genehmigung einer öffentlichen Stelle. Da das Grundstück im Eigentum des Bauherrn bzw. Investors ist, könnte dieser eventuell den Parkplatz genehmigt haben.

TOP 7: Vergabe eines Straßennamens für die Erschließungsstraße im Wohnpark Hauptstuhler Straße

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert, dass das Wohngelände im Bereich des Bebauungsplans „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ einen Straßennamen bekommen soll. Der Vorsitzende bat die jeweiligen Fraktionen im Vorfeld jeweils zwei sinnhafte Namenvorschläge für die Erschließungsstraße im Wohnpark Hauptstuhler Straße zu unterbreiten.

Ratsmitglied Kohl präsentierte lediglich einen Vorschlag in Namen der CDU-Fraktion, nämlich „Zum Heldergraben. Den zweiten vorgesehenen Namen „Zum Bruchweg“ hat die Fraktion wieder verworfen, da dieser Name eine Verwechslungsgefahr mit dem Spesbacher Straßennamen „Bruchstraße“ bedeuten könnte.

Für die FWG präsentierte das Ratsmitglied Nau ebenfalls lediglich einen Vorschlag und verbieb mit dem Namen „Bruchweg“.

Für die SPD präsentierte Ratsmitglied Reichow zwei Vorschläge die wie folgt lauten: „Zum Heldergraben“ und „Zum Schwarzbach“.

Der Vorsitzende bat die SPD-Fraktion sich für einen Namen zu entscheiden, um über den Namen abzustimmen. Die SPD entschied sich, gleichermaßen wie die CDU, für den Vorschlag „Zum Heldergraben“. Da der Name „Zum Heldergraben“ zweimal vorgeschlagen wurde und auch die FWG-Fraktion sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt, kommt dieser Vorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Straße im Bebauungsplanbereich „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“, „Zum Heldergraben“ zu nennen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8: Anpassung der Kegelbahnenutzungsgebühren im Bürgerhaus Hütschenhausen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert, dass aktuell von den Kegelgruppen 4 € pro Stunde für die Nutzung einer Kegelbahn im Bürgerhaus erhoben werden. Das Geld fließt der Ortsgemeinde als Kegelbahnbetreiberin zu. Der 1. Beigeordnete Herr Volker Nicolay hat recherchiert, dass dieser Betrag noch nicht einmal ausreiche, um die anfallenden Stromkosten für die Betreibung der Kegelbahn zu decken. Es läge alleine durch die Stromkosten bereits eine monatliche Unterdeckung von rund 8 € vor, da pro Monat 166 € Kegelbahnbenutzungsgebühren eingenommen wurden, während die reinen Stromkosten sich auf rund 174 € beliefen (siehe übernächste Tabelle). Hinzu gerechnet werden müssen auch noch anfallende Reparaturkosten für die Kegelbahn. Im Bemessungszeitraum (vergangene 20 Monate) wurden auch Reparaturen i. H. v. rund 1.789 € durchgeführt. Mit den einkalkulierten Reparaturkosten komme man somit im Schnitt der vergangenen 20 Monate auf eine monatliche Unterdeckung i. H. v. rund 97 €.

Damit die Ortsgemeinde die Kegelbahn künftig kostendeckend betreiben kann, wird vorgeschlagen, zukünftig 10 € pro Stunde je Kegelbahn als Benutzungsgebühr zu erheben. Umliegende Kegelbahnbetreiber erheben noch weit höhere Gebühren pro Stunde.

Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung der tatsächlichen Stromverbrauchswerte durch den 1. Beigeordneten Volker Nicolay:

Um die Stromkosten der Kegelbahn zu erfassen, wurde in die Zuleitung zur Kegelbahn ein geeichter Stromzähler eingebaut und der Stromverbrauch über längere Zeit gemessen. Da die Kegelbahn separat abgesichert ist, konnte so der reine Stromverbrauch der Kegelbahn, ohne die Gaststätte und ohne die Küche, erfasst werden. Die Messung wurde im Zeitraum vom 28.06. bis 01.08.23 durchgeführt. Daraus ergab sich folgender Verbrauch:

Datum	Zählerstand
28.06.23	85514,3 kWh
01.08.23	86448,7 kWh
Verbrauch im Zeitraum	934,4 kWh
Verbrauch pro Monat	838,2 kWh
Preis pro kWh (brutto)	0,4451 €
Stromverbrauch pro Monat	373,09 €

Da uns der Stromverbrauch recht hoch vorkam, wurden weitere detailliertere Untersuchungen vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass in den Kosten 2 große Verbraucher enthalten waren, nämlich das Kühlhaus der Kegelbahngaststätte und der Brunnen des Bürgerhauses. Der Verbrauch dieser Großverbraucher wurde dann nochmals separat erfasst. Daraus ergab sich dann folgendes Bild:

	Verbrauch pro Monat	Kosten pro Monat
Stromverbrauch Kegelbahn	838,2 kWh	373,09 € s.o.
Stromverbrauch Brunnen	259,25 kWh	115,39 €
Stromverbrauch Kühlhaus	188,0 kWh	83,68 €
verbleibt		
Stromverbrauch Technik	390,95 kWh	174,02 €
Kegelbahn		

In den Kosten von 174,02 € ist dann die komplette Technik der Kegelbahn inklusive der Beleuchtung der Kegelbahn enthalten.

Ergänzende Anmerkung:

Im Zuge der Kostenüberprüfung wurde herausgefunden, dass die Pächterin der Gaststätte die Stromkosten des gemeindlichen Brunnens im Außenbereich mitbezahlt, da keine abgetrennte Stromzählung erfolgte. Die monatlichen Stromkosten für den Brunnen betragen 115,39 €, wie aus der Tabelle hervorgeht. Die Gemeinde wird der Pächterin die zu Unrecht abverlangten Stromkosten zurücksteratten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kegelbahngebühren ab dem 01.01.2024 auf 10 € pro Stunde und Kegelbahn zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltungen:	3

TOP 9: Anfragen der SPD-Fraktion**TOP 9.1: Artuelle Situation Glasfasserausbau Hütschenhausen****Sachverhalt:**

In der Gemeinderatsitzung vom 23.06.2022 wurde beschlossen gemeinsam mit den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach den Glasfasserausbau in allen drei Ortsteilen von Hütschenhausen voranzutreiben. Dazu wurden alle Hausbesitzer angeschrieben, um das Interesse am Glasfasserausbau zu erfragen. Weiterhin wurden mehrere Bürgerversammlungen abgehalten und die Bürger ausführlich informiert.

Leider, so zeigte sich ein halbes Jahr später, konnte die erforderliche Beteiligungsquote, um Glasfaser wirtschaftlich anbieten zu können, nicht erreicht werden. Das Vorhaben wurde vorerst zurückgestellt und es sollte nach weiteren Lösungen gesucht werden.

Wir sollten das Thema Glasfaser aber nicht auf die lange Bank schieben. Überall, auch in kleineren Ortschaften, wird inzwischen der Glasfasserausbau realisiert. Nur Hütschenhausen scheint derzeit etwas abgehängt zu sein.

Deshalb nun unsere Fragen:

- Inzwischen gibt es das „Graue-Flecken-Programm“ der Bundesregierung.
 - Wurde in dieser Richtung nach Lösungen gesucht?
- Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand?
- Wurde nach anderen Lösungen gesucht?
- Gibt es evtl. andere Investoren?
- Liese sich die fehlende Beteiligungsquote evtl. durch die Ortsgemeinde zwischenfinanzieren?

Wir sollten das Thema Glasfaser rasch weiter vorantreiben, denn Glasfaser ist für die Zukunft unausweichlich.

Der Vorsitzende übergibt dem Geschäftsführer der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach das Wort. Herr Leydecker erläutert, dass die Stadtwerke ja vom Gemeinderat den Auftrag bekamen, den Glasfasserausbau voranzutreiben. Die Umfrage bei den Grundstückseigentümern hat allerdings ergeben, dass in den 3 Ortsteilen im Durchschnitt lediglich 27 % (im Einzelnen 26 – 28 %) ein Interesse an einem Vertragsabschluss mit den Stadtwerken gehabt hätten. Diese Quote sei zu gering, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Gefordert war eine Quote von 40 %, wobei man sich auch bereits mit einer Quote von 35 % zufriedengegeben hätte. In anderen Ortsgemeinden wie z. B. Kottweiler-Schwanden, Niedermohr oder Steinwenden wurden Quoten i. H. v. 60 bis 70 % erreicht. Hiermit lasse sich wirtschaftlich arbeiten. Es wird davon ausgegangen, weil die Quote in der Gemeinde Hütschenhausen so gering war, dass es bereits eine gute Grundversorgung mit bis um die 100 m/Bit gibt. Vielen Grundstückseigentümern reiche diese Kapazität vollkommen aus und aus diesen Gründen bestehe kaum Interesse an einem weiteren Ausbau.

Herr Leydecker erläutert weiterhin, dass sich das Gemeindewerk Hütschenhausen sehr hoch verschulden müsste und auch ein sehr hohes finanzielles Risiko eingehen würde, wenn man nicht genügend Verträge abschließen könnte, aber dennoch einen Ausbau vorantreiben würde. Die Kosten müssten dann etwa durch höhere Netzentgelt beim Strom wieder eingetrieben werden. Sofern ohnehin alle Straßenzüge mit Glasfaserkabeln verlegt werden wären, würden vermutlich

auch gleich Stromleitungen verlegt werden, um in einem späteren Zug die Stromleitungen von den Dächern zu bekommen. Mit Glasfaser und Strom würde man mit Gesamtinvestitionskosten i. H. v. rund 6 Mio./€ rechnen müssen, welche die Gemeindewerke Hütschenhausen zu finanzieren hätten.

Das angesprochene „Graue-Flecken-Programm“ wäre noch nicht ganz auf den Weg gebracht. Man wartet noch auf Entscheidungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern. Sobald sich über dieses Programm Möglichkeiten ergeben, würde man die Angelegenheit nochmal aufgreifen. Dies bestätigt auch Frau Bossung von der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung, da sie das „Graue-Flecken-Programm“ begleiten würden.

Um die finanziellen Risiken für die Gemeindewerke Hütschenhausen zu umgehen, könnte laut Aussagen von Herrn Leydecker ein Verkauf des Gemeindewerkes in Betracht gezogen werden oder es könnten Kooperationen eingegangen werden. Aber dies müsse letztlich der Gemeinderat entscheiden. Seines Erachtens sollten momentan die Möglichkeiten des „Graue-Flecken-Programms“ abgewartet werden. Danach könnte man immer noch andere Möglichkeiten erörtern.

TOP 9.2: Situation der katholischen Kindertagesstätte St. Michael Hütschenhausen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 19.7.2022 hatten die Vertreter der Katholischen Kirche, Frau Layes, Frau Marquardt, Herr Pfarrer Spieß sowie Herr Vatter vom Bistum Speyer ausgeführt, dass der Fortbestand Betriebserlaubnis an die Erfüllung von Brandschutzaflagen bis spätestens Ende 2022 gekoppelt sei. Alleine dem Brandschutz geschuldete bauliche Maßnahmen umfassten ein Volumen von ca. 100.000,00 EUR. Kosten für „normale“ Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten des 50 Jahre alten Gebäudes seien nicht umfasst. Nachdem die finanziellen Burden aus verschiedenen Gründen von der Kirche (Katholische Kirchenstiftung St. Michael bzw. Bistum) nicht geschultert werden könnten, würde ein Wechsel in der Gebäudeträgerschaft von der Kirche auf die Gemeinde vorgeschlagen. Nachdem sich die SPD Hütschenhausen der Problematik angenommen hatte, fand Anfang Dezember 2022 eine Ortsbegehung mit den diversen involvierten Akteuren statt. Was seither geschehen ist, ist weitestgehend unbekannt. Gott sei Dank hat die Kindertagesstätte jedenfalls in 2023 weiterbetrieben werden können und wird dies auch in 2024 tun können. Es muss also eine gültige Betriebserlaubnis geben.

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister,

in diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen.

- Liegen der Gemeinde ein oder mehrere Brandschutzwachten über die brandschutztechnischen Mängel, die die Kirchenvertreter in der Sitzung des Gemeinderates am 19.7.2022 skizzierten, vor? Seit wann? Wie viele? Falls ja wann werden diese den Mitgliedern des Gemeinderats eröffnet?
- Welcher Kreis wurde zu der Ortsbegehung im Dezember 2022 eingeladen? Was waren die Erkenntnisse aus der Begehung? Gibt es hierzu ein Protokoll? Wenn nein warum nicht?
- In einer der Begehung nachfolgenden Ratssitzungen ist von Ihnen erklärt worden, es liege nun eine „Unbefristete Betriebserlaubnis“ für den Betrieb der Kita vor.
 - Erläutern Sie bitte den von Ihnen gebrauchten Fachterminus „Unbefristete Betriebserlaubnis“?
 - Bitte legen Sie die Betriebserlaubnis vor, erläutern Sie deren gesamten Inhalt und den Grund der „Unbefristetheit“.
- Welche Mängel wurden wann von wem beseitigt, um dadurch die so bezeichnete „unbefristete Betriebserlaubnis“ zu erhalten?
- Wurden alle brandschutztechnischen Mängel, die Grund für die brandschutztechnischen Auflagen gewesen sind, zwischenzeitlich beseitigt? Wenn nein, was waren die Gründe dafür?
- Welche Bemühungen hat die politische Gemeinde vor dem Hintergrund der brandschutztechnischen und bautechnischen Gebaudemängel seit Kenntnisnahme der

Situation in der Katholischen Kindertagesstätte spätestens am 19. Juli 2022 zum Schutz der Kinder und Mitarbeiter und deren Wohlergehen unternommen?
Ist die Katholische Kirche (Katholische Kirchenstiftung St. Michael, Bistum Speyer) von ihrem Ansinnen eines Wechsels in der Gebäudeträgerschaft oder zumindest der Übernahme von Kosten für bauliche Maßnahmen auf die Ortsgemeinde zwischenzeitlich abgerückt? Hat es in dieser Angelegenheit seit der Begehung im Dezember 2022 Aktivitäten von einer Seite gegeben, die Ihnen bekannt geworden sind? Wenn ja, welche?

Der Vorsitzende beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion. Die Ortsgemeinde Hütschenhausen ist nicht Träger der katholischen Kita, insofern kann und möchte ich nicht in einer Ratssitzung tiefgehend über Belange reden, die den Träger der katholischen Kita betreffen. Uns als Ortsgemeinde trifft auch keine Rechtspflicht zur Beseitigung von Mängeln in dieser konfessionellen Kita. Die Ortsgemeinde hat für bestehende Brandschutzmängel und daraus resultierende mögliche Folgen weder eine Haftungübernahme erklärt, noch durch konkludentes Handeln tatsächlich die Haftung übernommen.

Nichtsdestotrotz möchte die Gemeinde unterstützen, weshalb sie durch die Bauverwaltung eine selbständige Brandschutzwachterin beauftragten ließ, ein Brandschutzkonzept zu erstellen. Die notwendigen Arbeiten wurden von dem beauftragten Büro auch aufgenommen, allerdings gab die Frau im laufenden Verfahren ihre Selbstständigkeit auf und veränderte sich beruflich. Das Brandschutzwachterin hat sie deshalb nicht zu Ende führen können.

Im Moment steht die Bauverwaltung mit einem anderen Büro in Verbindung und hat um eine Honorarofferte für die Erstellung eines Brandschutzkonzepts für die konfessionelle Kita gebeten. In dieses Konzept sollen die Erkenntnisse und Bewertungen einfließen, die durch die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde bei der Begehung der Kita im Dezember 2022 gewonnen wurden.

Nach fachlicher Einschätzung der Bauabteilung und nach einer überschlägigen Berechnung dürften die Kosten für eine Beseitigung der Mängel nicht im sechsstelligen Bereich anzusiedeln sein.
Für die Beantwortung der Frage, ob die katholische Kirche von einem Wechsel der Gebäudeträgerschaft abgerückt ist, bin ich nicht der richtige Ansprechpartner.

Und letzter Satz:

Es haben noch keine konkreten Gespräche zwischen der Katholischen Kirche und der Ortsgemeinde in der Frage der zukünftigen Gebäudeträgerschaft stattgefunden.

TOP 10: Antrag der SPD-Fraktion; "Rettet die Ortsmitte"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.11.2023 hat unsere Fraktion erstmals Kenntnis davon erlangt, dass der Eigentümer der Flächen des Wohnparks „Hauptstuhler Straße“ auch Eigentümer der westlich daran anschließenden Fläche „ehemals Wohnanwesen Kesselring“ in der Tiefe von der Hauptstraße bis zum Umspannturm ist. Die westliche Grenze des „Kesselring-Grundstücks“ bildet dann der von der Hauptstraße ins Bruch abführende Weg (Sparkasse/Glück). Für den Wohnpark „Hauptstuhler Straße“ existiert ein rechtsgültiger Bebauungsplan, während unserer Kenntnis nach, die vorbeschriebene Fläche „Kesselring“ unbeplant ist.

Wir vertreten die Rechtsauffassung, dass sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben dort demnach nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) beurteilen könnte. Wesentlich wären dabei der Bebauungsplan und die tatsächliche Bebauung in der näheren Umgebung. Der Bebauungsplan „Wohnpark Hauptstuhler Straße“ gestattet auf der Fläche längs der Hauptstraße die Errichtung noch eines weiteren dreistöckigen Gebäudes, welches dem gerade neu an der Hauptstuhler Straße errichteten als Zwilling entsprechen könnte. Ein dritter Block auf dem Kesselring-Grundstück könnte rechtlich durchaus plausibel als sich im Sinne des § 34 BauGB in die Umgebung einfügend begründet werden. Die SPD-Fraktion schätzt die Rechtslage so ein, dass ein entsprechender Bauantrag durchaus genehmigungsfähig sein und damit die Erteilung von Baurecht unvermeidbar werden könnte. Ergebnis wäre dann unter Umständen ein dritter Wohnblock.

Ein jeder kann sich die optische Wirkung einer Front von drei großen Hausböcken einschließlich des großen Wittenmeier-Hauses vorstellen. Das Dorfbild wäre ein gänzlich anderes, der Charakter von Hütschenhausen hätte sich verändert. Daneben und das ist nicht minder unwichtig wäre die Nutzung der Ortsmitte auf Jahrzehnte festgelegt. Angesichts des Begehrens des Bauherrn zur

Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Hauptstuhler Straße“ auf ausschließliche Wohnnutzung steht fest, dass andere -gewerbliche, freiberufliche oder öffentliche- Nutzungen aus der Dorfmitte vollständig verdrängt würden.

Die vorbeschriebenen Szenarien sind nicht im Interesse der Gemeinde.

II.

Die gemeindliche Planungshoheit über die Ortsmitte ist zu sichern bzw. die im vorliegenden Fall durch Unterlassen aus der Hand gegebene Planungshoheit ist, sofern und soweit dies möglich ist, zurückzuverlangen.

Die SPD-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

Zur Sicherung/Wiedererlangung der kommunalen Planungshoheit für die Fläche „ehemals Kesselring“ werden bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen

1. ein Bebauungsplan aufgestellt und sodann
2. eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Festsetzungen sind von der Verwaltung entsprechend den noch festzulegenden Prämissen vorzubereiten.

Hilfsweise für den Fall, dass das vorstehend vorgeschlagene Planungssicherungsinstrument aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, über die der Gemeinderat bislang keine Kenntnis erlangt hat, unmöglich oder aus Sicht der Verwaltung suboptimal ist, wird ein anderes von der Verwaltung vorgestelltes Planungssicherungsinstrument beschlossen.

Die SPD-Fraktion weist aus gegebenem Anlass auf Folgendes hin: Der Wortlaut des Antrages basiert auf dem Faktenstand unserer Fraktion und macht einen konkreten Vorschlag zur Planungssicherung. Aufgrund der für uns nicht verifizierbaren Sachlage wird die Verwaltung gebeten und höflichst aufgefordert, bis zur Sitzung am 21.11.2023 die Sach- und Rechtslage zu überprüfen und in der Sitzung darzulegen, ob überhaupt noch und wenn ja welche Planungssicherungsinstrumente von der Gemeinde auf welche Art und Weise ergriffen werden sollten, bestenfalls eine konkrete Empfehlung aussprechen und zugleich schon entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.

Der Antrag der SPD ist mithin auf das Ziel „Die Gemeinde soll entscheiden können, was in der Ortsmitte gebaut werden“ ausgerichtet. Die Verwaltung soll die dahin (noch) möglichen Wege aufzeigen.

Herr Sauter, Liegenschaftssachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung kommt zu Wort und äußert Bedenken, dass solche ergebnisrelevanten Beschlüsse nicht aus Dringlichkeit nachträglich mit auf die Tagesordnung genommen werden sollten. Diesen Punkt geite es, auch im Sinne der Öffentlichkeit, auf normalem Antragswege in die Tagesordnung aufzunehmen, ordentlich vorzubereiten und in einer der kommenden Sitzung gründlich zu beraten. Sobald gegen den Beschluss geklagt werden würde, würde das kommunalrechtliche Zustandekommen des Beschlusses geprüft werden. Eine Dringlichkeit wäre hier wohl kaum plausibel erklärbare sein. Keine Bedenken bestehen allerdings darin, über diesen Antrag dennoch zu beraten und ggfs. in einer nächsten Gemeinderatssitzung einen Beschluss zu fassen.

Frau Bossung von der Bauabteilung teilt mit, dass man keinen Bebauungsplan für lediglich ein Grundstück erlassen kann. Ein solches Vorgehen nennt man „Verhinderungsplanung“. Für einzelne Grundstücke sind nur vorhabenbezogene Bebauungspläne möglich. Dieser müsste allerdings der Grundstückseigentümer beantragen, die Gemeinde hätte keine Möglichkeit hierzu. Frau Bossung macht diesbezüglich den Vorschlag, das gesamte Gebiet bis Höhe Eckstraße betrachten zu lassen. Sie hat diesbezüglich bereits bei einem Planungsbüro nach einer Honorarofferte nachgefragt. Bei einer Überplanung eines gewissen Gebietes können z. B. Trauf- und Firsthöhe festgelegt werden.

Bezüglich einer möglichen Veränderungssperre wäre lt. Frau Bossung keine Eile geboten. Eine solche können auch noch erlassen werden, wenn bereits ein Bauantrag für das betroffene Grundstück eingegangen ist.

Das Ratmitglied Ulrich Kohl schlägt vor, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, damit dieser beim Grundstückseigentümer nachfragen kann, ob die Gemeinde in diesem Bereich ein Grundstück erwerben kann. Somit hätte man eher die Möglichkeit, das Grundstück an jemanden zu verkaufen, welcher eventuell Praxisräume bzw. ein entsprechendes erwünschtes Gewerbe errichten möchte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf eine nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen, bis die Bauabteilung hierzu nähere Erkenntnisse für eine mögliche weitere Vorgehensweise zusammengetragen hat. Des Weiteren wird der Ortsbürgermeister beauftragt, beim Grundstückseigentümer eine Verkaufsbereitschaft abzufragen und von welchen Konditionen dann hier ausgangen werden muss.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 11: Antrag der SPD-Fraktion; Einrichtung eines Kultur- und Festausschusses

Sachverhalt:

Öffentliches Leben, Gemeinsamkeit und Zusammenkommen sind für die Attraktivität einer Gemeinde wesentliche Faktoren.

Die SPD-Fraktion begrüßt nachhaltig das große und beispielhafte Engagement von Privatpersonen und Vereinen in den Ortsteilen Katzenbach und Spesbach, die das Dorfleben vorbildlich prägen. Der Ablauf der Kerwe in Hütschenhausen im letzten Jahr 2022 und in diesem Jahr 2023 hat leider die Konsequenzen des Fehlens derrart gefestigter und großer Strukturen im Ortsteil Hütschenhausen aufgezeigt.

In dem Bewusstsein, dass ein Agieren der politischen Gemeinde subsidiär sein muss, also nur dann erfolgen soll und darf, wenn Private und Vereine der Unterstützung der Gemeinde bedürfen, diese wünschen oder wenn derartige Veranstaltungsstrukturen nicht hinreichend existent sind ...
(??) Das Satzende wurde im Antrag der SPD nicht übermittelt.

Der **Kultur- und Festausschuss der Gemeinde** könnte, soweit nötig und von den Akteuren (Vereine, Privatpersonen) in den Ortsteilen gewünscht, bestehende Kultur- und Festangebote von Gemeindeseite unterstützen bzw. fördern und, soweit Strukturen nicht oder nicht mehr hinreichend bestehen, initiieren.

Daneben könnten bei einem ortsteilübergreifenden Ansatz leichter Attraktionen und Schaussteller (Stichwort Boxbahn) in die Ortsteile gelockt werden, Kombiverträge geschlossen werden und so wiederum die Ortsteile profitieren.

An der Ausschussarbeit sollen sich Vereine und Privatpersonen beteiligen können. Daneben soll der Ausschuss auch externe Experten für größere Veranstaltungen (wie etwa Joe Felka aus Ramstein) in seine Arbeit involvieren. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Beteiligung rechtskonform abzusichern und dem Gemeinderat Vorschläge zu unterbreiten.

Bei Annahme des Antrages sollen die Mitglieder in der nächsten Gemeinderatssitzung gewählt werden, um die schnellstmögliche Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses zu ermöglichen.

Was anderen, die Veranstaltungen und Feste über Gemeindegremien oder gar bei größeren oder tourismusorientierten Gemeinden über eigene Veranstaltungs-GmbHs organisieren, gelingt, sollte uns mit einem Ausschuss nur recht und billig sein

Aus den Reihen der FWG- und CDU-Fraktion kamen verschiedene Wortmeldungen, wonach man eher die Meinung vertritt, dass es bereits einen Ausschuss für Ehrenamt und Engagement gibt, welcher sich um diese Belange kümmern könnte. Es solle somit nicht noch ein weiterer Ausschuss installiert werden. Des Weiteren kamen Wortmeldungen, wonach sich die Gemeinde nicht zu sehr einmischen sollte und dies doch besser den Vereinen überlassen sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung um einen Punkt 8 mit folgendem Wortlaut zu erweitern:

8. Kultur- und Festausschuss mit 9 Mitgliedern

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	3
Dagegen:	12
Enthaltungen:	2



Ortsbürgermeister Matthias Mahl
Vorsitzender



Schriftführer

Anlage A

Wortmeldung zur Tagesordnung!

Nach Begrüßung aber vor Eintritt in die Tagesordnung (vgl. § 16 Absatz 1 gültige Mustergeschäftsordnung, § 37 Absatz 2 GemO)

Herr Bürgermeister,

Sie, die Verwaltung oder wer auch immer hat sich besonnen. Das war ein starkes Stück! So was hatten wir noch nie hier und so darf es nie zugehen.

Der „glorreiche Akteur“ hat versucht, den Antrag kalt zu erledigen, ohne sich selbst outen zu müssen, dass er aus politischen Gründen gegen den Antrag ist. Wie das im Dorf ankommen würde, weiß er oder sie ja schon. Wie verlockend ist es dann doch, die Sache mit einem vermeintlichen juristischen Formfehler erledigen zu können. Aber, Eigentor - Leider halt nicht in alle Vorschriften gekuckt.

Noch schlimmer ist die Ausrede: Redaktionsschluss des Amtsblattes vor Antrageingang. Wenn § 34 Absatz 5 GemO schon eindeutig ist, dann springt einem Blinden § 1 der Hauptsatzung ins Auge – Man muss anderswo veröffentlichten. § 1 zu übersehen, kann nie gut sein. § 1 ist ja nicht umsonst § 1.

Am schlimmsten aber ist, wie man hier miteinander umgeht. 3 Anrufe ignoriert und nicht zurückgerufen. Eine E-mail ignoriert. Das persönliche Treffen nicht genutzt, um die Sache aus der Welt zu schaffen. Ich habe geschrieben, lässt uns die Kuh vom Eis holen.

Erst Fristenticks – dann ignorieren – dann ohne Wort kommentarlos den Antrag nachverschicken.

Wie tief sind wir hier gesunken, um Wahlkampf zu machen?

Hier macht jemand einen ganz konkreten und sehr durchdachten Antrag – ganz konstruktiv, ganz konkret, überörtlich und vor allem überparteilich – und von A bis Z durchdacht. Sind wir ehrlich: Wäre jemand aus der CDU auf die Idee gekommen, das Halleluja wäre groß gewesen und vielleicht hätte es das Bundesverdienstkreuz gegeben (Stop: Die werden hier nicht beachtet.)

Zum Schluss: War es die Sache wert? Wir alle hier, egal ob rot, schwarz oder orange – was denken die Bürgerinnen und Bürger?

Naja. Wir werden sehen, ob Ihr nachher -wenn's um die Sache geht- Rückgrat zeigt?

Damit kein Formfehler passiert: Weil es ein nachgereichter Antrag ist, gilt § 34 Absatz 4 GemO. Bitte beachten und alles protokollieren. Diese Rede gebe ich zur Sicherheit mal nach vorne.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 28.10.2023 10:01:43

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 28.10.2023 11:43:28

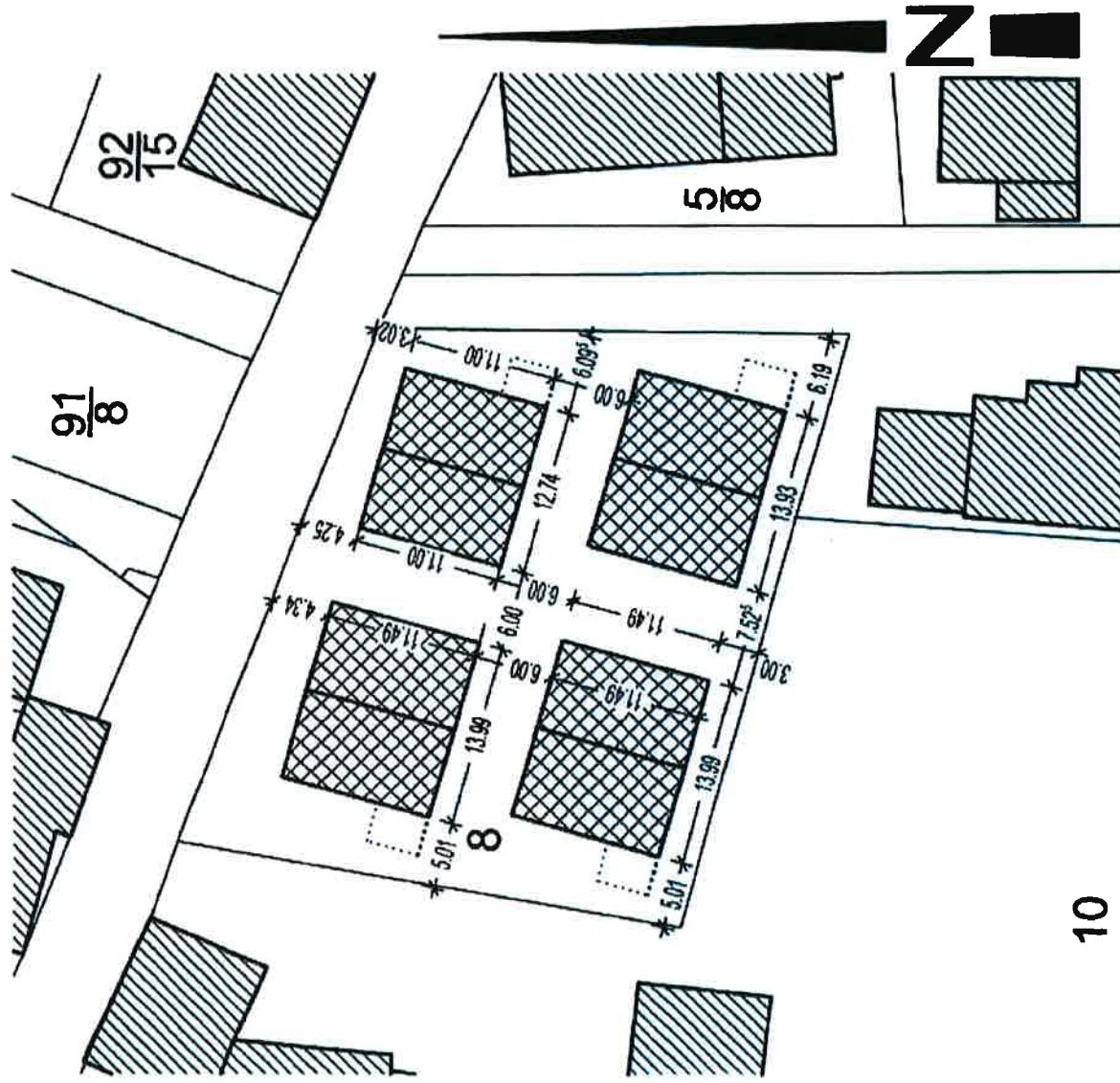
Forstamt	32 FA Otterberg	Forsteinrichtungsdaten	(Stichtag: 01.10.2015 , aktualisiert: 01.10.2015)
Betrieb	110 GDE Hötschenhausen	Hiebsatz pro Jahr	478 fm
Besteuerungsart	pauschalbesteuert	Holzboden (HoBo)	121,6 hs
		Hiebsatz pro Hektar HoBo	3,9 fm / ha

Beträge mit MwSt

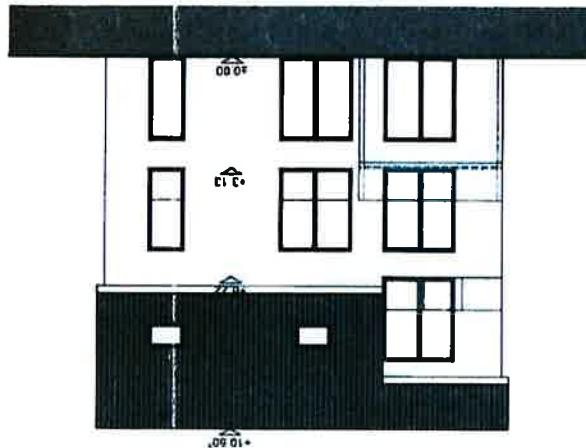
* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024						Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €	
Holz										
Produktion	430			-13.830	-32,2	-113,8	-13.460	-3.865	-11.688	-1.421
Verkauf	390	29.288		29.288	75,1	241,1	30.162	10.205	24.719	4.162
Ergebnis Holz		29.288	13.830	15.458	127,2	16.692	6.340	13.031	2.730	
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	3,5									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegehung			262	-262	-0,8	-2,1	-420	-1.380	-2.328	-1.180
Waldpflege										
Waldschutz gegen Wild			400	-400	-1,0	-3,3	-800			
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			3.200	-3.200	-8,2	-28,3	-3.200	-1.868	-4.552	-572
Natur- und Landschaftspflege										
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Belegung in Eigenregie)										
Wegeunterhalt			500	-500	-1,3	-4,1	-500			-1.020
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)										
Übriges	11.149	6.700	4.449	11,4	38,6	-7.100	-8.682	-8.424	-6.866	
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb	11.149	11.052	97	0,2	0,8	-12.020	-9.912	-13.302	-8.484	
Ergebnis Forstbetrieb variabel	40.437	24.882	15.655	39,9	128,0	4.672	-3.572	-271	-5.754	
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune			2.800	-2.800	-7,2	-23,0	-3.600	-2.393	7.947	-5.891
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kommune			2.800	-2.800	-7,2	-23,0	-3.600	-2.393	7.947	-5.891
Betriebsergebnis nach LWaldG	40.437	27.682	12.755	32,7	105,0	1.072	-5.965	7.677	-11.645	

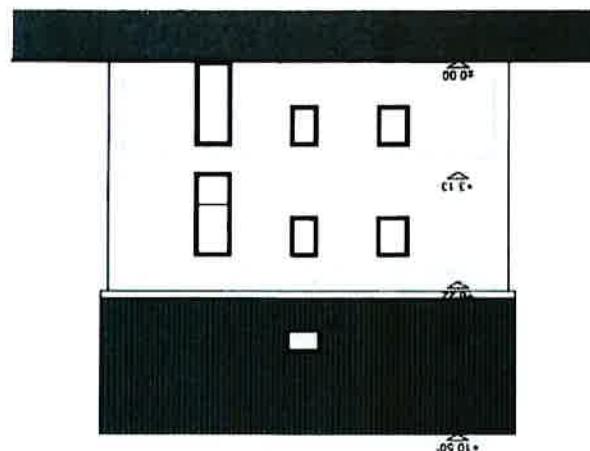
Anlage 3



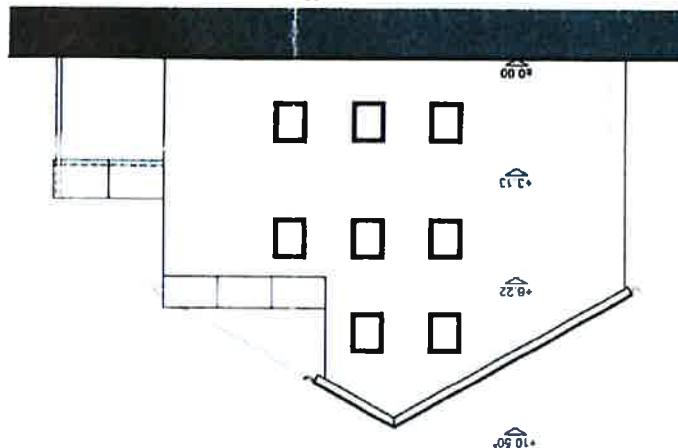
ANSICHT OSTEIN



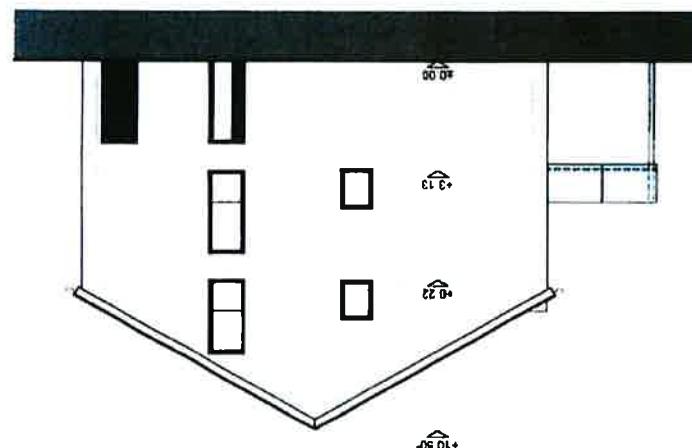
ANSICHT WESTEN



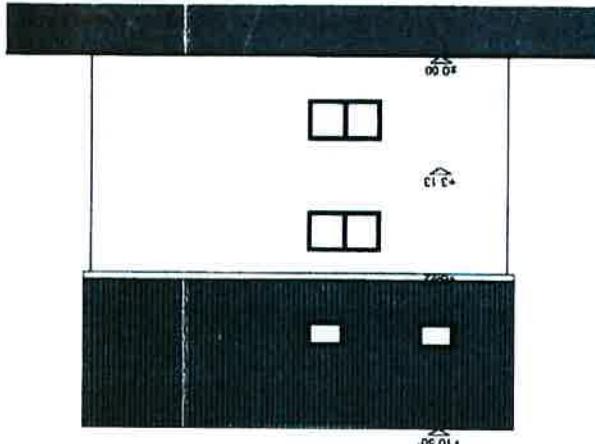
ANSICHT SÜDEN



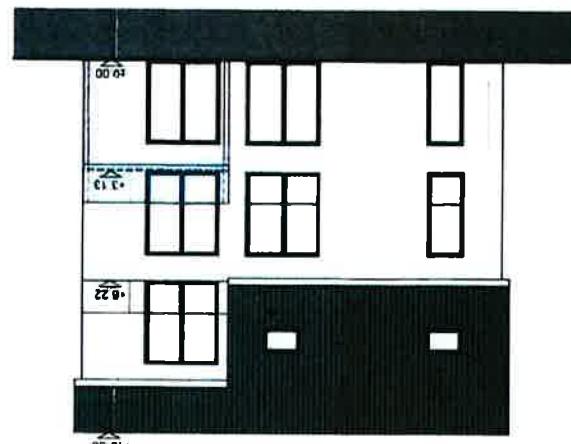
ANSICHT NORDEN



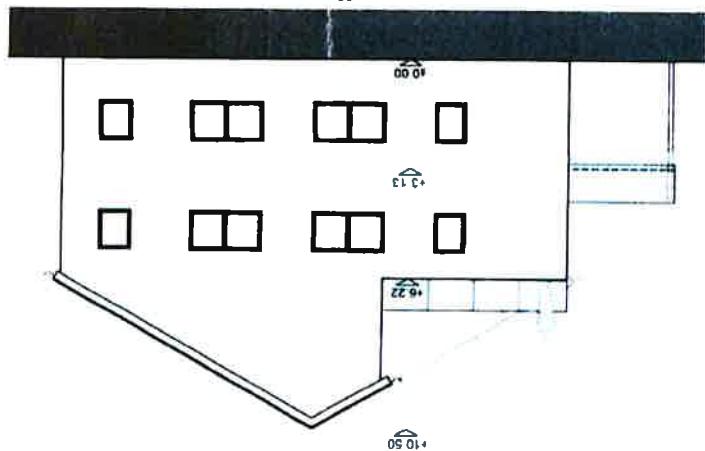
ANSICHT OSTEIN



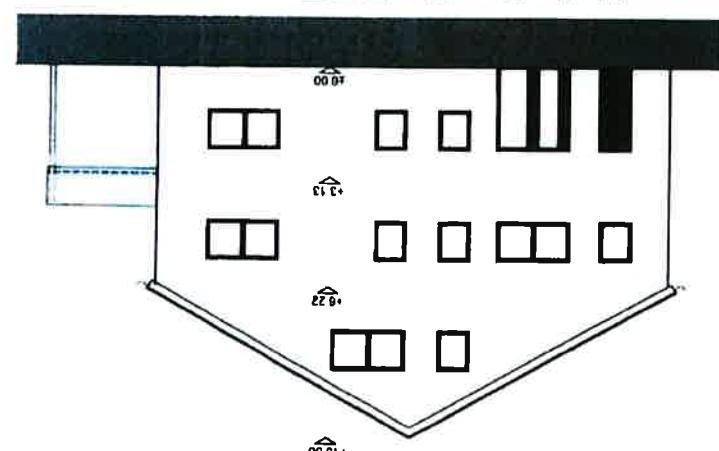
ANSICHT WESTEN



ANSICHT SÜDEN



ANSICHT NORDEN



Anlage 4

bayer uhrig

Architekten PartGmbB

Prof. Dirk Bayer Architekt BDA

Prof. Andrea Uhrig Architektin BDA

Beethovenstraße 54 – 56
67655 Kaiserslautern

T +49.(0)631.3105905
F +49.(0)631.3105883
architekten@bayer-uhrig.de

Kaiserslautern, 15.09.2023

An

Ortsgemeinde Hütchenhausen
z.Hd. Matthias Mahl

Ulrike Bossung in Kopie

Per Mail

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“

Sehr geehrter Herr Mahl,
sehr geehrte Frau Bossung,
sehr geehrter Gemeinderat,

2015 war erstmalig die Erstellung eines Bebauungsplans zum „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ Ecke Hauptstuhler Straße – Hauptstraße in Hütchenhausen im Gespräch, mit dem Ziel der städtebaulichen Weiterentwicklung der innerörtlichen Fläche. Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütchenhausen vom 16.05.2019 formuliert als Zielkonzept [...] zwei größere Gebäudekomplexe, in denen im Erdgeschoss bewerblche, gesundheitliche oder soziale Nutzungen oder aber auch ein Gastronomiekomplex möglich ist.“ Zudem geht aus der Niederschrift die Wichtigkeit des Schaffens von ausreichend Wohnraum hervor. Basierend auf diesen Kriterien wurde im Mai 2019 der Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ rechtskräftig.

Der damalige Investor hatte die Vision an dieser Stelle ein Senioren- oder Mehr-generationenwohnpark zu etablieren. Nach der Insolvenz dieses Investors hat sich 2021 [REDACTED] dazu entschlossen in das Baugebiet und somit in die Ortsgemeinde Hütchenhausen zu investieren.

Im Süden des Bebauungsplans, einem ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet, sind vor kurzem neun Einfamilienhäuser fertiggestellt worden. Der Großteil dieser Gebäude ist nun schon vermarktet und bewohnt. Zurzeit entsteht der erste der beiden größeren Gebäudekomplexe, welcher sich im Innenausbau befindet. Nahtlos im Anschluss soll auch das zweite geplante Gebäude umgesetzt werden, dies gestaltet sich jedoch schwierig, da ohne konkrete Betriebsbeschreibung kein Bauantrag eingereicht und genehmigt werden kann.

Seit Beginn der Baumaßnahme bemüht sich [REDACTED] intensiv einen passenden Nutzer für die ausgewiesene, im Mischgebiet zwingend notwendige Gewerbefläche zu finden, bislang ohne jeglichen Erfolg.

In der Vergangenheit wurden zahlreiche Gespräche geführt um Interessenten zu finden: von Einrichtungen mobiler Pflegedienste, Arztpraxen oder Gastronomiesätzen. Ideen gibt es reichlich, einen passenden Betreiber zu finden scheint jedoch schier unmöglich.

Alte Aussagen von Herrn Mahl machen deutlich, dass ein Bedarf an Gesundheitseinrichtungen in Hütchenhausen gegeben ist, jedoch sind schon vor einigen Jahren Bestrebungen ein Gesundheitszentrum im „alten“ Wasgau zu realisieren gescheitert. „Es ist schwierig, da jemanden hineinzubringen“, zitiert die Zeitung „Die Rheinpfalz“ Herrn Mahl in einer Ausgabe vom 18. September 2018. Der Umstand keinen Betreiber zu finden hat sich demnach nicht geändert und gestaltet sich nach wie vor schwierig.

Die Wichtigkeit von bezahlbarem Wohnraum ist auch in Hütschenhausen gegenwärtig. Dem Schaffen von mehr Wohnraum steht an dieser Stelle die Ausweisung als Mischgebiet entgegen.

Auch in Zukunft kann das derzeitig geplante Büro- und Geschäftszgebäude nicht ohne weiteres als Wohnraum umgenutzt werden. Die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Gebäudes ist demnach in Zukunft stark eingeschränkt. Ohne das Finden eines passenden Nutzers ist die Erstellung dieses Gebäudes nicht wirtschaftlich oder genehmigungsfähig. Unter Betrachtung einer Kosten-Nutzen-Analyse sieht [REDACTED] sich gezwungenen an dieser Stelle kein weiteres Gebäude zu erstellen – somit bleibt dieser Bauplatz leer!

Mit dem Verfall dieses Gebäudes zerbricht die Idee des ortsmittestärkenden Ensembles. Die ehemals vorgefundene zu schließende Lücke im Orts- und Straßensystem wird nicht geschlossen. Stattdessen wird sich ein Außenraum aufspannen und entgegen dem geplanten Ensemble städtebaulich in Bezug auf die Ortsmitte einen anderen Charakter aufweisen. Die Idee des Ensembles ortstypische und identitätsstiftende Alleinstellungsmerkmale in der städtebaulichen Zuordnung der Gebäude aufzugreifen wird geschwächt. Das geplante Gebäude spielt eine wesentliche Rolle das allgemeine Wohngebiet (mit den neuen Einfamilienhäuser) im Bereich zur Hauptstraße hin zu vervollständigen.

Betrachtet man sich die Hauptstraße fällt auf, dass ursprüngliche Betriebe, Ladenlokale und auch die landwirtschaftliche Nutzung (die historisch betrachtet ausschlaggebend für die Ausweisung eines Mischgebietes verantwortlich sind) verschwunden ist. Was bleibt ist Leerstand oder der Versuch diese Flächen in Wohnen umzuwandeln. Es manifestiert die Erfahrung, dass innerorts kein Interesse an Gewerbe vorhanden ist, während Wohnraum dringend benötigt wird.

Da diese Variante nicht in unserem und unseres Erachtens auch nicht in Ihrem Sinne sein kann, stellen wir mit diesem Schreiben einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans hin zu einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Die in der Niederschrift formulierten Ziele wie gewerbliche, gesundheitliche oder soziale Nutzungen oder aber auch ein Gastronomiekomplex sind Nutzungen, die ohne weiteres in einem allgemeinen Wohngebiet umsetzbar sind. Selbst nicht störende Gewerbe und Handwerksbetriebe können in einem allgemeinen Wohngebiet angesiedelt werden, sodass eine Änderung den Grundsätzen der Planung nicht entgegensteht, und auch in Zukunft einer Ansiedelung von Gewerbebetreibenden nichts entgegenspricht. Lediglich der Zwang Gewerbe im Sinne eines Mischgebietes anzusiedeln fällt weg.

Wir sind der Überzeugung, dass die Umwandlung in ein allgemeines Wohngebiet eine flexible Nutzung zulässt und das Potential des Gebietes zukunftsorientiert verbessert. Gerne möchten wir Ihnen unser Anliegen persönlich vorbringen um gemeinsam eine Lösung zu erzielen.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Andrea Uhrig